

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Juli 2011 (28.07) (OR. en)

13295/11

COPEN 188 EUROJUST 115 EJN 94

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Betr.:	Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist
	 Konsolidierte Fassung der Bescheinigung über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die konsolidierte Fassung der Bescheinigung über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen.

13295/11 gt/GT/hü 1 DG H 2B **DE**

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses <u>2006/783/JI</u> des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Entscheidungsstaat + Vollstreckungsstaat						
	* Entscheidungsstaat					
	* Vollstreckungsstaat					
	Gericht, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat:					
	Offizielle Bezeichnung:					
	Anschrift:					
	Aktenzeichen					
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)					
	Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)					
	E-Mail (sofern vorhanden):					
	Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:					
	Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen					
	für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die					
	Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei					
	oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung an					
	den Entscheidungsstaat von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung eingeholt					
	werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, TelNr., Fax-Nr. und – sofern vorhanden – E-Mail)					

Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung
zuständig ist (falls es sich um eine andere Behörde als das unter Buchstabe b genannte Gericht
handelt):
Offizielle Bezeichnung:
Anschrift:
Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)
E-Mail (sofern vorhanden):
Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei

d)	Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Einziehungsentscheidungen im Entscheidungsstaat:					
	Name der zentralen Behörde: Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):					
	Anschrift:					
	Aktenzeichen:					
	Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)					
	Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)					
	E-Mail (sofern vorhanden):					
e)	Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde(n));					
	Behörde unter Buchstabe b					
	Bei Fragen zu Folgendem:					
	Behörde unter Buchstabe c					
	Bei Fragen zu Folgendem:					
	Behörde unter Buchstabe d					
	Bei Fragen zu Folgendem:					

f)	street die Voder aus of die S	eht die Einziehungsentscheidung infolge einer Sicherstellungsentscheidung, die dem Voll- ekungsstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen Beweismitteln in der Europäischen Union ¹ übermittelt wurde, machen Sie bitte Angaben, denen hervorgeht, um welche Sicherstellungsentscheidung es sich handelt (Datum, an dem Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, und Datum ihrer Übermittlung, Behörde, der übermittelt wurde, ggf. Aktenzeichen):
g)	g) Sofern die Einziehungsentscheidung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermitte machen Sie bitte die folgenden Angaben:	
	1.	Die Einziehungsentscheidung wurde an folgende(n) andere(n) Vollstreckungsstaat(en) (Land und Behörde) übermittelt:

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

2. Die Einziehungsentscheidung wurde aus folgendem Grund an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt (Zutreffendes bitte ankreuzen): Sofern die Einziehungsentscheidung einen oder mehrere spezifische Vermögensgegenstände betrifft: Es wird vermutet, dass verschiedene spezifische Vermögensgegenstände, П die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden. Die Einziehung eines spezifischen Vermögensgegenstands bedingt П Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat. Es wird vermutet, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasster spezifischer Vermögensgegenstand sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befinden. 2.2. Sofern die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft: Der betreffende Vermögensgegenstand ist nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sichergestellt worden. Der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, reicht wahrscheinlich nicht zur Einziehung des ganzen von der

Einziehungsentscheidung erfassten Geldbetrags aus.

Sonstige Gründe (bitte angeben):

Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist:
ergungen ist.
1. <u>Im Falle einer natürlichen Person</u>
Familienname:
Vorname(n):
(ggf.) Mädchenname:
(ggf.) Aliasnamen:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit:
Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (falls möglich):
Geburtsdatum:
Geburtsort:
letzte bekannte Anschrift:
Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

1.1.	. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:				
	Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):				
	 a. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Voll- streckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen: 				
	Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögensgegenstände verfügt/Einkommen bezieht:				
Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person:					
	Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person befinden/ befindet (falls nicht bekannt, Angabe des letzten bekannten Ortes):				
	 b. – es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen: 				
Gew	öhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:				

1.2.	Falls die Einziehungsentscheidung einen spezifischen Vermögensgegenstand/spezifische Vermögensgegenstände betrifft:
	Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):
	 a. – der spezifische Vermögensgegenstand/die spezifischen Vermögensgegenstände sich im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i).
	 b. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befinden/befindet. Bitte folgende Angaben hinzufügen:
	Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet:
	c. – es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:
	Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

2	Im Falle einer juristischen Person:
	ame:
	rt der juristischen Person:
	egistrierungsnummer (sofern vorhanden) ¹ :
Е	ingetragener Sitz (sofern vorhanden) 1:
A	nschrift der juristischen Person:
2	1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:
	Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutref-
	fendes bitte ankreuzen):
	Tendes once unkreazen).
	 a. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzuzufügen:
	ründe für die Annahme, dass die juristische Person über Vermögensgegenstände ver- igt/Einkommen bezieht:
В	eschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der juristischen Person:
	ert, an dem sich die Vermögensgegenstände/die Einkommensquelle der juristischen Person efinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):
••	

Wird dem Vollstreckungsstaat eine Einziehungsentscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie ergangen ist, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

	b.	es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.1.a gibt, der es dem			
		Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die			
		Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person,			
		gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetra-			
		genen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:			
Eing	getrag	ener Sitz im Vollstreckungsstaat:			
••••	•••••				
2.2.	Falls	s die Einziehungsentscheidung einen spezifischen Vermögensgegenstand/spezifische			
	Vermögensgegenstände betrifft:				
	Die	Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutref-			
		es bitte ankreuzen):			
	a.	sich der spezifische Vermögensgegenstand/die spezifischen Vermögensgegen-			
	a.	sich der spezifische Vermögensgegenstand/die spezifischen Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i).			
	a. b.	stände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i).			
		stände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i). der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die			
		stände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i). der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögens-			
□ Grür	b. nde fü	stände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i). der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befinden/befindet. Bitte			

	scheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:	,
	Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:	
i)	Einziehungsentscheidung	
	Die Einziehungsentscheidung erging am (Datum): Die Einziehungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Datum): Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung (sofern vorhanden):	
	1. Angaben zur Art der Einziehungsentscheidung	
	1.1. Angabe (Zutreffendes bitte ankreuzen), ob die Einziehungsentscheidung Folgendes betrifft:	
	• eine Geldsumme	
	Im Vollstreckungsstaat einzuziehender Betrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in	
	Buchstaben):	
	Von der Einziehungsentscheidung erfasster Gesamtbetrag unter Angabe der Währung	
	(in Ziffern und in Buchstaben):	
		_

	chrei	-	nen Vermögensgegenstand/spezifische Vermögensgegenstände zifischen Vermögensgegenstands/der spezifischen de:
			spezifische Vermögensgegenstand/die spezifischen Vermögensgegendet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):
gege	nstä	nde Maßnahr	des spezifischen Vermögensgegenstands/der spezifischen Vermögens- men in mehr als einem Vollstreckungsstaat bedingt, Beschreibung der zu me:
1.2.		ndes bitte ank dass es sich	t in Bezug auf die erfassten Vermögensgegenstände entschieden (Zutreftreuzen), um den Ertrag aus einer Straftat oder einen Vermögensgegenstand, der eilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt,
•	ii)		Tatwerkzeug einer Straftat darstellen,
 iii) dass sie aufgrund der im Entscheidungsstaat vorgesehenen Anwendung ein Buchstaben a, b und c aufgeführten erweiterten Einziehungsmöglichkeiten einziehbar sind. Grundlage für die Entscheidung ist die durch konkrete Tat gestützte volle Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Vermögegenstände aus folgenden Straftaten stammen: 		n a, b und c aufgeführten erweiterten Einziehungsmöglichkeiten sind. Grundlage für die Entscheidung ist die durch konkrete Tatsachen olle Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Vermögens-	
		• a)	Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen

befunden wird, begangen wurden, oder

			Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
		• c)	der Straftat der verurteilten Person, wenn erwiesen ist, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen dieser Person steht.
•	iv)		nufgrund anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit erweiterten ngsmöglichkeiten nach dem Recht des Entscheidungsstaats einziehbar
	_		
			ere Kategorien der Einziehung betroffen sind, bitte angeben, welcher nd in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:
Verr	nögen Ang	asgegenstar	
	Ang hat/l Zusa unte	aben zu de naben nammenfass	nd in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:
Verr	Ang hat/l Zusa unte	aben zu de naben nammenfass	nd in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird: r/den Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt ende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, e Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt

2.2.	Art und rechtliche Würdigung der Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsent-	
	scheidung geführt hat/haben, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren	
	Grundlage die Entscheidung ergangen ist:	

- 2.3. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2.2. genannten Zuwiderhandlung(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, geben Sie bitte an, ob diese Straftat(en) im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist/sind (Zutreffendes ankreuzen):
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung

- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

	2.4.	Sofern die unter Nummer 2.2. genannte(n) Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, nicht unter Nummer 2.3. aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zuwiderhandlung(en) (diese sollte die Darstellung der tatsächlichen kriminellen Handlung im Gegensatz z.B. zur rechtlichen Einstufung umfassen):
j)		ahren, das zu der Einziehungsentscheidung geführt hat en Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt
	hat,	persönlich erschienen ist:
	1.	☐ Ja, die Person ist zu der Verhandlung , die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
	2.	Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3.	Bitte	geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der
	folge	enden Möglichkeiten zutrifft:
		3.1a. die Person wurde am(Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
	OD)	<u>ER</u>
		3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
	<u>OD</u>	<u>ER</u>
		3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;
	OD)	<u>ER</u>
		3.3. der Person wurde die Einziehungsentscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann und
		die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie die Entscheidung nicht anficht;
	OD)	<u>ER</u>
		die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;
4.	Bitte	geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an,
	wie	die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:
<u></u>		

- k) Umwandlung und Übertragung von Vermögensgegenständen
 - 1. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, geben Sie bitte an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass der Vollstreckungsstaat die Einziehung in Form eines zu bezahlenden Geldbetrags, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, vornehmen kann.
 - ja
 - nein
 - 2. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft, geben Sie bitte an, ob ein anderer Vermögensgegenstand als Geld, der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erlangt wird, an den Entscheidungsstaat übermittelt werden kann:
 - ja
 - nein
- 1) Ersatzmaßnahmen, einschließlich Freiheitsstrafen
 - 1. Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Einziehungsentscheidung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann?
 - ja
 - nein

2.	Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen): • Freiheitsstrafe. Höchstdauer:
	 Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer: Andere Strafen. Beschreibung:
m)	Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):
n)	Die Einziehungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.
	Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:
	Name:
	Funktion (Titel/Dienstrang):
	Datum:
	(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel